

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musikschule „Johann Matthias Sperger“ des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Auf der Grundlage des §92 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§1,2,4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 01. August 2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musikschule „Johann Matthias Sperger“ des Landkreises Ludwigslust- Parchim erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule Ludwigslust- Parchim vom 07.01.2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim vom 21.06.2013, wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Ludwigslust- Parchim erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule „Johann Matthias Sperger“ des Landkreises Ludwigslust- Parchim Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Gebühren werden für die Teilnahme am Unterricht (Unterrichtsgebühren), für die Miete (Mietgebühren) von Instrumenten und die Bereitstellung von Noten (Notengebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind Teilnehmer (Musikschüler) sowie die Mieter der Instrumente.
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmern bzw. Mietern der Instrumente sind der oder die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Mietgebühren ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Für die Bereitstellung von Noten wird eine Notengebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt:

- ab dem 01.01.2016	14,45 Euro jährlich	(1,20 Euro mtl.)
- ab dem 01.01.2017	16,05 Euro jährlich und	(1,34 Euro mtl.)
- ab dem 01.01.2018	17,12 Euro jährlich	(1,43 Euro mtl.)

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Unterrichts-, Miet- und Notengebühren sind Jahresgebühren. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Anmeldung zum Unterricht bzw. dem Mietbeginn des Instrumentes.
- (2) Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Schuljahres, so wird für jeden Kalendermonat bis zum Schuljahresende ein Zwölftel der Jahresgebühr, beginnend rückwirkend zum 1. d. Monats, in dem der Unterricht/ die Miete aufgenommen wurde, berechnet. Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Mit der Unterrichtsgebühr wird ein Entgelt für das Kopieren von Noten gem. §16 Abs.1 UrhG erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Unterrichtsgebühren und Notengebühren

Die Unterrichtsgebühren und Notengebühren sind Jahresgebühren, die in 12 Teilbeträgen zum 20. des laufenden Monats fällig werden. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit der Mietgebühr

- (1) Die Mietgebühren sind Monatsgebühren, die jeweils zum 20. des Monats fällig werden. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Vertragsdauer kann individuell vereinbart werden. Sie bedarf der Schriftform. Die in der Anlage 2 der Gebührensatzung bestimmte Jahresgebühr wird entsprechend der Vertragsdauer anteilig auf eine monatliche Gebühr umgerechnet.
- (3) Der Vertrag zur Miete eines Musikinstrumentes kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende jeden Monats gekündigt werden.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften werden in Einzelfällen Gebührenermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt. Soweit mehrere Ermäßigungstatbestände bei einem Teilnehmer zutreffen, findet derjenige Anwendung, welcher die höchste Ermäßigung gewährt. Es gibt grundsätzlich drei Arten der Ermäßigungen, die zur Anwendung kommen können:
 - Sozialermäßigung
 - Familienermäßigung
 - Mehrfachermäßigung
- (2) Keine Gebührenermäßigungen werden auf folgende Unterrichtsangebote gewährt:
 - Kurs mit 8 mal 30 Minuten
 - Kurs mit 8 mal 45 Minuten
 - Schnupperstunden
 - Sonstige Ensemble ohne Instrumental- oder Vokalfach
 - Studienvorbereitung
- (3) Gebührenermäßigungen werden auf den monatlichen Verrechnungsbetrag gewährt.

§ 8 Sozialermäßigung

- (1) Teilnehmer, die selbst bzw. deren Personensorgeberechtigte ein geringes Einkommen haben, können nach Maßgabe der Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, eine Sozialermäßigung auf die jeweilige Unterrichtsgebühr erhalten.
- (2) Ermäßigungen sind bei Vorlage entsprechender Nachweise oder Bescheinigungen möglich für
 - Empfänger/ Innen von Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach SGB XII.
 - Student / Innen, Auszubildende, Teilnehmer / Innen am FÖJ/FSJ u.ä. ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Sozialermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Sozialermäßigungen werden erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Wird der Antrag während des laufenden Schuljahres gestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für den laufenden Monat und jeden noch verbleibenden Monat bis zum Schuljahresende um ein Zwölftel des Jahresermäßigungsbetrages.
- (4) Ändern sich die Einkommensverhältnisse im Laufe des Schuljahres, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dieses unter Vorlage neuer nachweise mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem Monat der Änderung, bei Einkommensverschlechterungen jedoch erst ab dem Monat der Mitteilung neu berechnet.

§ 9 Familien- und Mehrfachermäßigungen

- (1) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder (Eltern, Kinder oder Geschwister) an Unterrichtsangeboten der Kreismusikschule teil, so ermäßigt sich die Gebühr für die weiteren Mitglieder wie folgt:

Anzahl der Teilnehmer in der Kreismusikschule	Ermäßigung der Unterrichtsgebühr ab dem 2. Teilnehmer
2 Teilnehmer und mehr	Um 25 v. Hundert

Maßgeblich für die Reihenfolge der Familienmitglieder bei der Berechnung des Ermäßigungssatzes ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Familienermäßigung ist jedoch, dass bei Anmeldung zum Unterricht entsprechende Angaben zu den weiteren Familienmitgliedern gemacht werden. Erfolgt die Mitteilung erst nachträglich, so wird die Ermäßigung erst ab dem Monat der Mitteilung gewährt.

- (2) Belegt ein Teilnehmer mehrere Unterrichtsfächer in einem Schuljahr, so erhält er für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 25 v. Hundert der Kursgebühr. Maßgeblich für die Reihenfolge bei der Berechnung des Ermäßigungssatzes der Fächer ist der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Familien- und Mehrfachermäßigungen werden ohne Antrag gewährt.

§ 10 Gebührenbefreiung

- (1) Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern Musiktheorie und Ensemblesmusizieren ist für Musikschüler, die ein instrumental-, Vokal- oder Tanzfach belegen, gebührenfrei.
- (2) Teilnehmern, die im Landeswettbewerb „Jugend Musiziert“ einen der ersten drei Plätze belegen, kann auf Antrag gebührenfrei eine weitere wöchentliche Förderstunde im Umfang von 30 min. im betreffenden Unterrichtsfach gewährt werden, sofern im jeweiligen Fach entsprechende Unterrichtskapazitäten vorhanden sind. Diese Förderstunde ist zeitlich auf das auf den Wettbewerb folgende neue Schuljahr begrenzt.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Weder bei zeitweiser Nichtteilnahme am Unterricht noch bei einem Ausscheiden vor dem Ende des Schuljahres erfolgt grundsätzlich eine Erstattung oder ein Erlass von Gebühren.
- (2) Scheidet ein Musikschüler deshalb vorzeitig aus, weil er seinen Wohnsitz außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim oder des Landkreises, in welchem er bei Aufnahme in der Kreismusikschule gewohnt hat, verlegt bzw. kann ein Schüler aufgrund von Krankheit, Kur oder ähnlichen Gründen länger als 3 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, so wird auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtanteil bis zum Schuljahresende ein Zwölftel der zu zahlenden Gebühr erlassen bzw. die gezahlte Gebühr erstattet. Ein Nachweis (wie z.B. ein ärztliches Attest) ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Bei Ausfall von bis zu 3 Unterrichtsstunden erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Für jede weitere Unterrichtsstunde die ausfällt, werden die anteiligen Gebühren pro Unterrichtsstunde zum Ende des Unterrichtsjahres erstattet.

§ 12 Kündigung

- (1) Im ersten Schuljahr kann der Unterricht innerhalb der ersten 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn jederzeit gekündigt werden. Im Übrigen kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum 31.01. und zum 31.07. gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag kann von Seiten der Kreismusikschule fristlos gekündigt werden, wenn die Gebührenschuld trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Parchim, 17.03.2016

.....
Landrat des Landkreise Ludwigslust-Parchim

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Kreismusikschule

Unterrichtsgebühren

		Jahresbetrag	Monatlicher Verrechnungsbetrag
1.	Musikalische Früherziehung/Seniorengruppen (Gruppenunterricht)	144,00	12,00
2.	Musikalische Grundausbildung (Gruppenunterricht)	180,00	15,00
3.	Instrumentenkarussell (Gruppenunterricht)	273,60	22,80
4.	Musikgarten (Gruppenunterricht)	144,00	12,00
5.	Vorbereitungskurs	144,00	12,00
6.	Sonstige Gruppen/Klassenunterricht (z.B. Instrumentenkunde, Musikgeschichte)		
	bis 4 Teilnehmer	300,00	25,00
	ab 5 Teilnehmer	180,00	15,00
7.	Orchester, Ensemble ohne Instrumental u. Vocal (mind. 4 Teilnehmer)		
	30 min.	96,00	8,00
	45 min.	144,00	12,00
	60 min.	192,00	16,00
	75 min.	240,00	20,00
	90 min.	268,32	22,36
	sonstige Ensemble	120,00	10,00
8.	Tonstudio		
	DAR-Kurs	319,92	26,66
	Studionutzung incl. Betreuung (Aufnahme und Nachbereitung, z.B.: Mastering) (pro angefangene Stunde)	360,00	30,00
	Instrumental- & Vokalunterricht		
9.	bei einer Unterrichtsdauer von 30 min. (Einzelunterricht)	639,72	53,31
10.	bei einer Unterrichtsdauer von 45 min. (Einzelunterricht)	828,00	69,00
	Partnerunterricht (2 Schüler)	511,44	42,62
	Gruppe (ab 3 Schüler)	285,24	23,77
11.	Bei einer Unterrichtsdauer von 60 min. (Einzelunterricht)	1.001,76	83,48
	Partnerunterricht (2Schüler)	504,00	57,00
	Gruppe (ab 3 Schüler)	526,44	43,87
12.	Tanzunterricht		
	90 min.	365,52	30,46
	60 min.	276,00	23,00
	45 min.	207,48	17,29
	Tanzwerkstatt	301,08	25,09
13.	Studienvorbereitung		
	Einzelunterricht 90 min. (Instrumental- bzw. Vokalunterricht plus Nebenfach Klavier, Theorie und Ensemble)	959,64	79,97
	Sonstige Unterrichtsangebote		
14.	Schnupperstunde (a 45 min. Einzelunterricht)	Kostenlos	Kostenlos
15.	Kurse		
	a` 8 x 30 min.		127,95
	a` 8 x 45 min.		191,20

Anlage 2 zur Gebührensatzung der Kreismusikschule

Mietgebühren

Anschaffungswert	monatlich
bis 50,00 EUR	5,00 EUR
bis 400,00 EUR	7,50 EUR
bis 1.250,00 EUR	10,00 EUR
über 1.250 EUR	15,00 EUR

Anlage 3 zur Gebührensatzung

Höhe der Sozialermäßigung

Monatliches Familiennettoeinkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder			
	0	1	2	Ab 3
bis 400,00 EUR	30%	75%	75%	75%
bis 800,00 EUR	10%	50%	75%	75%
bis 1.200,00 EUR	0%	30%	40%	50%